

**Einwohnergemeinde  
Niederhünigen**



**Verordnung zur  
Ferienbetreuung**

1. Januar 2021

Grundlagen	<p><b>Art. 1</b>  Vertrag Ferienbetreuung Konolfingen mit der Vertragsgemeinde Niederhünigen vom 19.03.2021. Verordnung Ferienbetreuung Gemeinde Konolfingen vom 01.09.2020.</p>
Zielgruppe	<p><b>Art. 2</b>  Das Angebot der Ferienbetreuung richtet sich hauptsächlich an die Kinder der Vorschul- und Primarstufen bis zur 6. Klasse. In Ausnahmefällen werden auch ältere Kinder in die Ferienbetreuung aufgenommen (z.B. Geschwister).</p>
Standort	<p><b>Art. 3</b>  Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten und dem Aussenbereich der Tagesschule Konolfingen im Schulhaus Kirchbühl, in der Turnhalle und im Werkraum Schulhaus Kirchbühl statt. Aussenaktivitäten werden im Naherholungsgebiet der Gemeinde Konolfingen und der nahen Umgebung durchgeführt.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Die Anmeldungen werden vom Schulsekretariat Konolfingen bis Mitte Februar für das laufende Kalenderjahr entgegengenommen und verbindlich bestätigt. Nachmeldungen sind bei vorhandenem Platzangebot bis vier Wochen vor der Ferienbetreuung möglich. Die in Rechnung gestellten Gebühren für die Ferienbetreuung sind im Voraus zu bezahlen.  <sup>2</sup> Bei Nichtbezahlung der Gebühren für die Ferienbetreuung können die angemeldeten Kinder nicht am Angebot teilnehmen.  <sup>3</sup> Auf der Anmeldung für die Ferienbetreuung haben die Eltern eine Kontaktperson anzugeben, die während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar ist. Ebenfalls müssen sie ein Notfallblatt ausfüllen.  <sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung. Während der Pilotphase (bis 31.07.2022) ist die Teilnehmendenzahl beschränkt.</p>
Abmeldung	<p><b>Art. 5</b>  Kann ein Kind an der vereinbarten Ferienbetreuung nach Anmeldeabschluss nicht teilnehmen, ist der berechnete Betrag geschuldet und zu bezahlen. Liegt ein Arztzeugnis oder ein begründetes Gesuch schriftlich vor, kann der Gemeinderat über einen Erlass befinden. Es werden keine kranken Kinder betreut.</p>
Kosten	<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Den Eltern werden die Gebühren einkommensabhängig verrechnet. Gemeinde und Kanton beteiligen sich an den Kosten.  <sup>2</sup> Familien mit mehreren Kindern:  Für das 2. Kind und folgende wird ein Rabatt von 20% gewährt.</p>

<sup>3</sup> Verpflegung:

Für das Mittagsmodul (Betreuung und Essen) werden pauschal CHF 10.00 pro Tag und Kind verrechnet.

**Betreuungstarif abgestuft nach Einkommen:**

Steuerbares Einkommen der Erziehungsberechtigten	1 Tag	½ Tag
bis 35'000.00	CHF 10.00	CHF 05.00
bis 45'000.00	CHF 20.00	CHF 10.00
bis 60'000.00	CHF 40.00	CHF 20.00
bis 80'000.00	CHF 50.00	CHF 25.00
bis 100'000.00	CHF 60.00	CHF 30.00
bis 120'000.00	CHF 80.00	CHF 40.00
ab 120'000.00	CHF 100.00	CHF 50.00

Betreuungszeitraum

**Art. 7**

**<sup>1</sup> Ferienbetreuung während 7 Schulwochen:**

Frühling: 2 Wochen (KW 15-16)

Sommer: die letzten 3 Wochen (KW 30-32)

Herbst: die letzten 2 Wochen (KW 40-41)

**<sup>2</sup> Betreuungszeiten:**

7.00 h - 18.00 h

**<sup>3</sup> Die Betreuungszeit ist zwischen 3 Modulen wählbar\*:**

Halbtag 1: ab 07.00 / 08.30 h - 12.00 h

Halbtag 2: ab 13.00 / 13.30 h - 18.00 h

Mittag: 12.00 h - 13.00 h

\*Die gewählten Module sind von den Eltern einzuhalten, damit geplante Aktivitäten durchgeführt werden können.

Transport

**Art. 8**

Der Transport ist Sache der Eltern. Auf den Einsatz des Schulbusses wird verzichtet.

Verbindlichkeit und  
Verhinderung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Anmeldung ist verbindlich.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihr Kind abzumelden, falls es wegen Krankheit, Unfall oder anderen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnimmt. Falls ein Kind zur vereinbarten Zeit nicht erscheint, erfolgt durch eine Betreuungsperson eine telefonische Rückfrage bei der angegebenen Kontaktperson. Falls trotz dreimaligem Versuch niemand erreicht werden kann, ist die Betreuungsperson ih-

rer Verantwortung entledigt. Die Aufsichtspflicht obliegt wieder bei den Eltern.

Ausschluss

**Art. 10**

<sup>1</sup> Bei Nichteinhaltung der durch die Betreuungspersonen vermittelten Regeln, bei groben Verstößen oder bei massivem Fehlverhalten können Kinder aus der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Leitung der Ferienbetreuung ordnet den Ausschluss nach Anhörung der Eltern an.

Sicherheit und  
Versicherung

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Die Sicherheit der teilnehmenden Kinder hat höchste Priorität. Es wird auf ein altersentsprechendes Betreuungsangebot geachtet. Für den Verlust persönlicher Gegenstände und Kleidungsstücke übernimmt das Betreuungsteam keine Haftung. Mit den Kindern werden die Spiel- und Aufenthaltsplätze jedoch überprüft und darauf geachtet, dass nichts verloren geht.

<sup>2</sup> Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Inkrafttreten

**Art. 12**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

**Genehmigungsvermerk**

Der Gemeinderat Niederhünigen hat die Verordnung Ferienbetreuung an der Sitzung vom 29. April 2021 beschlossen.

Der Präsident:

  
Anton Schmutz

Der Sekretär a.i.:

  
Valdet Limani